

§ 13 HG 1995 (Brandenburg) — Verbilligte Veräußerung und Nutzungsüberlassung von Grundstücken

Haushaltsgesetz 1995

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Für Grundstücke des Allgemeinen

Grundvermögens dürfen gemäß § 15 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken anfallen, von den Einnahmen abgesetzt werden.

(2) Grundstücke des Allgemeinen Grundvermögens

dürfen gemäß § 63 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 der

Landeshaushaltsordnung

dem Sozialwerk des Landes Brandenburg e. V. als Ferienwohnheim gegen Übernahme der Betriebs- und zumutbaren Bauunterhaltungskosten unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden.

bei der Bestellung von Erbbaurechten an Grundstücken je nach dem zu fördernden Zweck die Erbbauzinsen gestaffelt werden. Sie können betragen: drei vom Hundert bei der Bestellung von Erbbaurechten für die Errichtung von Altenheimen, Pflegeheimen, Frauenhäusern; Heimen, Einrichtungen oder Werkstätten für geistig und körperlich Behinderte; vier vom Hundert bei der Bestellung von Erbbaurechten für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau oder den Wohnungsbau für Landesbedienstete; fünf vom Hundert bei der Bestellung von Erbbaurechten für besonders förderungswürdige Gewerbeansiedlungen.

bei einer Belegungsbindung von mindestens 15 Jahren um bis zu 40 vom Hundert unter dem vollen Wertveräußert werden, wenn sichergestellt ist, daß sie für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau oder für den Wohnungsbau für Dienstkräfte des Landes verwendet werden.

bei einer Belegungsbindung von mindestens 15 Jahren um bis zu 50 vom Hundert unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, daß sie im Rahmen des von Bund und Land gemeinsam geförderten Studentenwohnraumbaus zur Schaffung von Studentenwohnungen oder einer vergleichbaren Förderung verwendet werden. Unter den gleichen Voraussetzungen können bebaute und unbebaute

Grundstücke an Studentenwerke unentgeltlich abgegeben werden.
bei einer Nutzungsbindung von mindestens 15 Jahren für Altenheime,
Pflegeheime; Heime, Einrichtungen und Werkstätten für geistig und
körperlich Behinderte, Frauenhäuser um bis zu 50 vom Hundert unter
dem vollen Wert veräußert werden.

um bis zu 20 vom Hundert unter dem vollen Wert veräußert werden
für besonders förderungswürdige Gewerbeansiedlungen.

(3) Für den nach dem Gesetz über die Verwertung der
Liegenschaften der Westgruppe der Truppen vom 8. Juni 1994 (GVBl. I S. 170) in
seiner jeweils geltenden Fassung errichteten "Grundstücksfonds
Brandenburg" gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Darüber
hinaus dürfen

bebaute und unbebaute Grundstücke um bis zu 50 vom Hundert unter dem
vollen Wert veräußert oder im Erbbaurecht vergeben werden, die
für unmittelbare Verwaltungszwecke sowie für
kommunale Infrastrukturmaßnahmen im Sinne des § 7 Abs. 3 des
Gesetzes über die Verwertung der Liegenschaften der Westgruppe der Truppen
des Landes, der Kreise und Gemeinden dauerhaft genutzt werden
können.

Gebäude mit mehr als drei Wohneinheiten mit Grund und Boden
einschließlich Umgriff über die nach dieser Vorschrift zugelassenen
Verbilligungen weiter verbilligt werden oder unentgeltlich an
kurzfristig investitionsbereite Erwerber veräußert werden.

(4) über die Verbilligungen gemäß Absatz 2 und
Absatz 3 hinaus wird gemäß § 63 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 der
Landeshaushaltsordnung zugelassen, daß landeseigene bebaute und unbebaute
Grundstücke an Gebietskörperschaften für die im Bundeshaushalt
aufgeführten Zwecke bis zu dem Vomhundertsatz unter dem vollen Wert
veräußert, im Wege der Erbbaurechtsbestellung zur Verfügung
gestellt, vermietet, verpachtet oder zur Nutzung überlassen werden, zu dem
der Bund dem Land Verbilligungen bei der Veräußerung,
Zurverfügungstellung im Wege des Erbbaurechts, Vermietung, Verpachtung
oder Nutzungsüberlassung von bundeseigenen Grundstücken für
gleiche Zwecke einräumt.

(5) Gemäß § 63 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 und
§ 61 Abs. 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung wird die vorübergehende
oder dauernde Abgabe von Grundstücken des Allgemeinen Grundvermögens

an das Verwaltungsgrundvermögen ohne Werterstattung zugelassen.

(6) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, das

Nähere zu den Absätzen 2 und 4 durch Verwaltungsvorschrift zu regeln.

Zitiervorschlag: § 13 HG 1995 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/HG%201995/13>